

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation hat nun, in Anerkennung der Wichtigkeit der Angelegenheit, in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1895 beschlossen, zur weiteren Behandlung derselben vom Königlichen Finanzministerium einen Kommissar zu erbitten und es ist dann in der Sitzung am 6. Februar 1896 von den erschienenen Herren Regierungsvertretern nachstehendes mündlich zu Protokoll erklärt worden:

„Die Königliche Staatsregierung stehe jetzt nicht mehr auf dem Standpunkte, aus Konkurrenzrücksichten auf die Staatsbahn grundsätzlich die Anlegung von elektrischen Straßenbahnen zu versagen, soweit ein Bedürfnis anzuerkennen sei, sondern begnüge sich in derartigen Fällen mit der Forderung einer entsprechenden Abgabe.

Man müsse aber darauf aufmerksam machen, daß von den drei jetzt noch vorhandenen Niveauübergängen der Staatsbahn noch einer und zwar im spitzen Winkel zur Bahnachse und mit Schnellzugsverkehr innerhalb des Dorfes Pottschappel verbleibe. Es müßte demnach auf Beseitigung desselben zugekommen werden, welches unter den obwaltenden Verhältnissen nur durch Höherlegung der Staatseisenbahn auf 1 km Länge erfolgen könne, diese würde aber hier besonders kostspielig werden, weil mehrere größere Kunstbauten in Frage kommen.

Ferner könne die Straßenbreite von 8 m bei den hier in Frage kommenden Verkehrsverhältnissen bei dem Hinzutreten einer Straßenbahn nicht für genügend erachtet werden. Die in der Petition gezogenen Vergleiche seien nicht zutreffend, weil es sich dort zum Theil um Straßen mit viel geringerem Verkehr und zum Theil um gepflasterte Straßen handelt, aber selbst bei einigen solchen Straßen seien bereits Mißstände hervorgetreten, mit deren kostspieliger Beseitigung man sich bereits beschäftigte, im übrigen aber verweise man wegen der speziellen Gründe, welche die fiskalische Straßenbauverwaltung veranlaßt haben, sich bis jetzt der Ausführung einer elektrischen Straßenbahn gegenüber ablehnend zu verhalten, auf die zu den Akten gegebene Anlage  $\odot$ , welche besagt:

„Auf Seiten der Straßenbauverwaltung stehen der gewünschten Genehmigung zur Erbauung einer elektrischen Straßenbahn durch den Plauenschen Grund sehr erhebliche Bedenken entgegen.

Die durch diesen Grund führende Straße hat im ganzen eine feuchte Lage, ist zum Theil, infolge von Senkungen durch Kohlenabbau, schlecht entwässert, hat Strecken von nur beschränkter Breite und auch geradezu enge Stellen, ist an manchen Punkten unübersichtlich und hat einen starken und schweren Verkehr, während ihre Fahrbahn, mit Ausnahme ganz kurzer gepflasterter Stellen, nur eine Chaussee ist.

Diese Verhältnisse sind sehr ungünstig für eine Straßenbahnanlage, namentlich auch gegenüber solchen städtischen Strecken, deren Fahrbahnen in voller Breite gepflastert oder asphaltirt sind.

Eine etwaige Genehmigung müßte hiernach an sehr lästige und kostspielige Bedingungen geknüpft werden, insbesondere bezüglich

- der streckenweise nöthigen Verbreiterungen der Straßenkrone und des Versteinungskörpers,
- der streckenweise nöthigen Regulirungen des Straßenquerprofils,
- der erforderlichen Herstellung einer Anzahl Materiallagerplätze,
- der Pflasterung der Gleisflächen mit bossirten Steinen,
- der späteren Unterhaltung und Reinigung der Gleisflächen,
- der Vorkehrungen bei Schneefall,
- der höchsten zulässigen Fahrgeschwindigkeit zc.